

**Satzung  
für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach  
in der Fassung der IV. Nachtragssatzung  
(Friedhofssatzung)**

**Satzung  
für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach  
in der Fassung der V. Nachtragssatzung  
(Friedhofssatzung)**

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des GO-Reformgesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2007, 24.06.2008, 29.09.2009, 14.12.2010 und 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des GO-Reformgesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2007, 24.06.2008, 29.09.2009, 14.12.2010, 13.12.2011 **und 23.10.2012** folgende Satzung beschlossen:

**§ 22  
Gestaltungsvorschriften**

**§ 22  
Gestaltungsvorschriften**

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder eingerichtet, die allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen. Bei den Friedhöfen Bensberg, Herkenrath und Refrath ist für Erdgräber die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, da dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder eingerichtet, die allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen. Bei den Friedhöfen Bensberg, Herkenrath und Refrath ist für Erdgräber die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, da dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Grabrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Grabrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Gemeinschaftsgrabanlagen und den Begräbniswald. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Gemeinschaftsgrabanlagen und den Begräbniswald. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

(4) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Dabei ist aus Gründen der späteren Entsorgung die Verwendung von Sichtbeton, Asphalt, Kunststoffen und umweltschädigendem Material ausgeschlossen. Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind aus wasserrechtlichen Gründen nicht zugelassen. Im Gegensatz zu sonstigen Gräbern dürfen Urnengräber ganz abgedeckt werden. Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind aus wasserrechtlichen Gründen Grabeinfassungen aus anderem Material als niedrig wachsenden Pflanzen nicht erlaubt.

(4) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Dabei ist aus Gründen der späteren Entsorgung die Verwendung von Sichtbeton, Asphalt, Kunststoffen und umweltschädigendem Material ausgeschlossen. Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind aus wasserrechtlichen Gründen nicht zugelassen. Im Gegensatz zu sonstigen Gräbern dürfen Urnengräber ganz abgedeckt werden. Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind aus wasserrechtlichen Gründen Grabeinfassungen aus anderem Material als niedrig wachsenden Pflanzen nicht erlaubt.

(5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(6) Für Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist ausschließlich Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, für Grabeinfassungen sind dort ausschließlich Naturstein oder geeignete Pflanzen zu verwenden.

(6) Für Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist ausschließlich Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, für Grabeinfassungen sind dort ausschließlich Naturstein oder geeignete Pflanzen zu verwenden.

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des Absatz (4) für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz (6) und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des Absatz (4) für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz (6) und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

**(8) Es sollen nur Grabaufbauten errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.**